

Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz von 1996⁴⁰², der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

4. *ermutigt* die thematischen Mechanismen der Menschenrechtskommission, namentlich den Sonderberichterstat-ter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstat-ter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe, den Sonderberichterstat-ter über die Unabhän- gigkeit von Richtern und Anwälten, die Sonderberichterstat- terin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Son- derberichterstat-ter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Mei- nungsäußerung, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage der Menschenrechtsverteidiger und die Arbeits- gruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Islamische Republik Iran zu besuchen oder ihre Arbeit zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf andere Weise fortzusetzen, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, mit diesen besonderen Mechanismen zusammenzuarbeiten und darzustellen, wie deren anschließende Empfehlungen um- gesetzt wurden, einschließlich der Empfehlungen der Man- datsträger der besonderen Verfahren, die das Land in den ver- gangenen zwölf Monaten besuchten;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätz- lichen Elemente fortzusetzen.

RESOLUTION 60/172

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufge- zeichneten Abstimmung mit 71 Stimmen und 35 Gegenstimmen bei 60 Enthalt- ungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁴⁰³.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosni- en und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroa- tien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Maure- tanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Ni- caragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Para- guay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sa- moa, San Marino, St. Vincent und die Grenadinen, Schweden, Schweiz, Serbien

⁴⁰² Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

⁴⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus- schuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Däne- mark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Est- land, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Re- publik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Groß- britannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordir- land, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gam- bia, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Ka- tar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Ma- rokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Boli- varische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gha- na, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irak, Jamaika, Kamerun, Kap Ver- de, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Le- sotho, Malawi, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pana- ma, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Tri- nidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

60/172. Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfrei- heiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/194 vom 22. De- zember 2003 und 59/206 vom 20. Dezember 2004 sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/11 vom 16. April 2003⁴⁰⁴ und 2004/12 vom 15. April 2004⁴⁰⁵,

Kenntnis nehmend von der Beendigung der ersten Bedarfs- ermittlungsmission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Turkmenistan im März 2004 und von den laufenden Konsultationen zur endgül- tigen Festlegung eines möglichen Projekts der technischen Zu- sammenarbeit,

mit Genugtuung feststellend, dass die Regierung Turkmene- nistans den Amtierenden Vorsitzenden und den Hohen Kom- missar für nationale Minderheiten der Organisation für Sicher- heit und Zusammenarbeit in Europa empfangen hat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. September 2005⁴⁰⁶, der zu dem Schluss kommt, dass die Regierung Turkmenistans bei der Regelung von Menschen- rechtsfragen zwar gewisse Fortschritte gemacht und Bereit- schaft zur Zusammenarbeit mit der internationalen Gemein- schaft gezeigt hat, dass jedoch insgesamt hinsichtlich des Vor- gehens gegen schwere Menschenrechtsverletzungen keine ausreichende Verbesserung erfolgt ist,

erneut erklärend, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und zum Kampf gegen den Terrorismus im Ein-

⁴⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰⁵ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰⁶ A/60/367.

klang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, und unter Beachtung demokratischer Grundsätze durchgeführt werden sollen,

1. *begrüßt*

a) die Tatsache, dass weiteren religiösen Minderheitsgruppen dank der Beseitigung eines rechtlichen Hindernisses für die volle Verwirklichung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit erstmalig gestattet wurde, ihre Religion auszuüben, stellt jedoch fest, dass schwerwiegende Verletzungen dieser Freiheiten anhalten;

b) die Freilassung von vier Zeugen Jehovas, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigert hatten, im April 2005;

c) die Aufhebung strafrechtlicher Sanktionen für die Tätigkeit nicht registrierter nichtstaatlicher Organisationen im November 2004, stellt jedoch fest, dass es nach wie vor Schwierigkeiten bei der Registrierung nichtstaatlicher und privater Organisationen gibt und dass diese weiterhin durch erhebliche Einschränkungen in ihrer Tätigkeit behindert werden;

d) die Übermittlung des Nationalberichts gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰⁷ an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie der nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰⁸ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁰⁹ fälligen Berichte im vergangenen Jahr, während sie der Regierung Turkmenistans gleichzeitig nahe legt, ihren noch nicht erfüllten Berichtspflichten gegenüber dem Menschenrechtsausschuss, dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Ausschuss gegen Folter nachzukommen;

e) die von der Regierung Turkmenistans gezeigte Bereitschaft, Menschenrechtsfragen mit interessierten Dritten ad hoc zu erörtern und sich damit einverstanden zu erklären, dass die Fortsetzung des Dialogs und der praktischen Zusammenarbeit wünschenswert ist;

f) die Erklärungen über demokratische Reformen, die der Präsident Turkmenistans im April 2005 abgegeben hat, und fordert mit Nachdruck, dass diese Reformen wahrhaft demokratisch sind und mit anerkannten internationalen Normen im Einklang stehen;

g) den Beitritt Turkmenistans zu den nachstehenden Protokollen und Übereinkommen der Vereinten Nationen und

fordert die Regierung Turkmenistans nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften nachzukommen:

i) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴¹⁰;

ii) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴¹¹;

iii) Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dessen Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und dessen Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁴¹²;

h) die öffentlichen Erklärungen des Präsidenten Turkmenistans, in denen er die Abschaffung der Praxis, Kinder für die Baumwollerte aus der Schule zu nehmen, empfahl und einen lokalen Gouverneur wegen des Einsatzes von Kinderarbeit auf den Feldern rügte, sowie das am 1. Februar 2005 erlassene Gesetz, mit dem die Beschäftigung von Minderjährigen unter 15 Jahren verboten wird und in dem bestimmt wird, dass die Bildung eines Kindes durch keine Form der Kinderarbeit beeinträchtigt werden darf, und fordert die Regierung Turkmenistans auf, sicherzustellen, dass das Gesetz in vollem Umfang angewendet wird;

i) den Beschluss der Regierung Turkmenistans, mehr als sechzehntausend Flüchtlingen die Staatsbürgerschaft zuzuerkennen oder eine Daueraufenthaltsgenehmigung zu erteilen, unter anderem auch einer bedeutenden Anzahl tadschikischer Flüchtlinge, die zwischen 1992 und 1999 aus Tadschikistan geflohen waren und deren Einbürgerung nach dem turkmenischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen seit vielen Jahren befürwortet wurde;

j) die Abschaffung von Ausreisevisa als Voraussetzung, um das Land zu verlassen;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und ersten Menschenrechtsverletzungen in Turkmenistan, insbesondere

a) das Fortbestehen einer Regierungspolitik, die auf der Unterdrückung jeglicher politischer Oppositionstätigkeit beruht;

b) den anhaltenden Missbrauch des Rechtssystems durch willkürliche Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe und Überwachung von Personen, die versuchen, ihr Recht der frei-

⁴⁰⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁰⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴¹⁰ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁴¹¹ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004.

⁴¹² Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

en Meinungsäußerung und ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit auszuüben, sowie durch die Drangsalierung ihrer Familien;

c) die schlechten Bedingungen in den Gefängnissen in Turkmenistan und glaubwürdige Berichte über die andauernde Folter und Misshandlung von Inhaftierten;

d) die Tatsache, dass die Regierung Turkmenistans weder dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, im Einklang mit dessen üblichen Bedingungen, noch internationalen Beobachtern Zugang zu Inhaftierten gewährt;

e) die vollständige Kontrolle der Medien durch die Regierung Turkmenistans, ihre Zensur aller Zeitungen und des Zugangs zum Internet und ihre Intoleranz gegenüber unabhängiger Kritik an der Regierungspolitik sowie weitere Einschränkungen des Rechtes der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, unter anderem die Schließung des letzten verbleibenden russischsprachigen Radiosenders, Radio Mayak, auch wenn Satellitenfernsehen erlaubt ist und in großem Ausmaß genutzt wird, die Drangsalierung lokaler Korrespondenten und Mitarbeiter von Radio Liberty und das Verbot jeglichen Kontakts zwischen heimischen Journalisten und Ausländern, sofern er nicht ausdrücklich von der Regierung genehmigt wird;

f) die fortgesetzten Einschränkungen der Ausübung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich des Einsatzes von Registrierungsverfahren als Mittel zur Begrenzung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit der Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften;

g) die von der Regierung Turkmenistans weiter praktizierte Diskriminierung der russischen, der usbekischen und anderer ethnischer Minderheiten, unter anderem auf den Gebieten der Bildung und Beschäftigung und beim Zugang zu den Medien, trotz der Zusicherungen der Regierung, diese Diskriminierung zu beenden, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom August 2005⁴¹³;

h) die Zwangsumsiedlung von Bürgern, unter ihnen ein unverhältnismäßig hoher Anteil von Angehörigen ethnischer Minderheiten;

i) die fortgesetzten Einschränkungen der Ausübung des Rechtes, sich friedlich zu versammeln, einschließlich der zunehmenden Zwänge, denen Organisationen der Zivilgesellschaft unterliegen, wie etwa schleppende Fortschritte bei der Registrierung nichtstaatlicher Organisationen nach den im Gesetz über öffentliche Vereinigungen aus dem Jahr 2003 festgelegten Verfahren;

j) die Tatsache, dass die Regierung Turkmenistans nach wie vor nicht auf die Kritikpunkte reagiert hat, die in dem Bericht des Berichterstatters des Moskauer Mechanismus der Or-

ganisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hinsichtlich der Ermittlungs-, Gerichts- und Haftverfahren nach dem gemeldeten Attentatsversuch gegen den Präsidenten Turkmenistans im November 2002 angeführt werden, und die Tatsache, dass die turkmenischen Behörden geeigneten unabhängigen Stellen, Familienmitgliedern und Rechtsanwälten keinen Zugang zu den Verurteilten gewähren und keinen wie immer gearteten Beweis erbringen, dass Gerüchte, einige der Verurteilten seien in der Haft gestorben, nicht zutreffen;

k) willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder die Korrespondenz von Personen und Verletzungen der Freiheit, das eigene Land zu verlassen;

l) gemeldete Fälle von Hassrede gegen nationale und ethnische Minderheiten, darunter Erklärungen, die hohen Regierungsvertretern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zugeschrieben werden und in denen ein Konzept turkmenischer ethnischer Reinheit befürwortet wird, wie in den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom August 2005 vermerkt;

3. *fordert* die Regierung Turkmenistans *nachdrücklich auf*,

a) die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und in dieser Hinsicht die in den Resolutionen 58/194 und 59/206 der Generalversammlung und in den Resolutionen 2003/11 und 2004/12 der Menschenrechtskommission genannten Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen;

b) mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf den Gebieten, die zu Besorgnis Anlass geben, eng zusammenzuarbeiten und mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission voll zu kooperieren, insbesondere die Ersuchen einiger Sonderberichterstatter der Kommission um Zustimmung zum Besuch des Landes, auf die im Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁶ hingewiesen wird, wohlwollend zu prüfen, und auch mit allen zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen voll zu kooperieren;

c) die in dem Bericht des Berichterstatters des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aufgeführten Empfehlungen vollständig umzusetzen und mit den verschiedenen Institutionen der Organisation konstruktiv zusammenzuarbeiten sowie weitere Besuche des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation und seines Persönlichen Gesandten für die Teilnehmerstaaten in Zentralasien sowie des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation zu erleichtern;

d) in Weiterverfolgung der Präsentation der Regierung Turkmenistans vor der Menschenrechtskommission im April 2004 und der Treffen der Regierung Turkmenistans mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Jahr 2005 eine Vereinbarung abzuschließen, die dem Komitee den Besuch turkmenischer Gefängnisse samt uneingeschränktem und wiederholtem Zugang zu allen Hafteinrichtungen im Einklang mit den für diese Organisation üblichen Modalitäten gestattet und internationalen Beobachtern, Rechtsanwälten und Angehörigen uneingeschränktem und wiederholtem Zugang zu allen In-

⁴¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Kap. III.

haftierten, einschließlich derjenigen, die wegen der Beteiligung an dem versuchten Staatsstreich vom 25. November 2002 verurteilt wurden, gewährt;

e) das Recht aller Menschen, ungeachtet dessen, ob sie einer religiösen Gruppe angehören oder nicht, auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu achten und die Drangsalierung, Inhaftierung und Verfolgung der Angehörigen religiöser Minderheiten, ob sie registriert sind oder nicht, einzustellen;

f) die für die Registrierung öffentlicher Vereinigungen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, maßgeblichen Gesetze und Verfahren mit den Standards der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Einklang zu bringen und nichtstaatlichen Organisationen, vor allem Menschenrechtsorganisationen, sowie anderen Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich unabhängiger Medien, die ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen;

g) den Vertragsorganen der Vereinten Nationen, gegenüber denen sie eine Berichtsverpflichtung eingegangen ist, Berichte vorzulegen und die Empfehlungen und abschließenden Bemerkungen dieser Vertragsorgane, deren aktuellste die Empfehlungen und abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sind, gebührend zu berücksichtigen;

h) ihrer Verantwortung nachzukommen, sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, vor Gericht gestellt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/173

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 88 Stimmen und 21 Gegenstimmen bei 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁴¹⁴:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portu-

⁴¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

gal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Äthiopien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Guyana, Indien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

60/173. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴¹⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴¹⁶ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹⁷ ist,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003⁴¹⁸, 2004/13 vom 15. April 2004⁴¹⁹ und 2005/11 vom 14. April 2005⁴²⁰,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/11 die Generalversammlung nachdrücklich aufforderte, sich mit der Frage der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu befassen, wenn die Regierung nicht mit dem

⁴¹⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴¹⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴¹⁹ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴²⁰ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.